

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 5 (1978)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Stimmrecht der Auslandschweizer

MERKBLATT

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie in der Schweiz an einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen?

1. Meldung

1.1. Sie melden sich bei der schweizerischen Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind; dies kann brieflich oder persönlich (durch Vorsprache) geschehen; für die Meldung können Sie auch beiliegendes Formular 3a verwenden:

1.2. Sie geben in der Meldung bekannt:

- a) Ihre Personalien;
- b) die Gemeinde, in der Sie in das Stimmregister eingetragen werden wollen. Dies ist Ihre **Stimmgemeinde**, wo Ihre Stimme gezählt wird. Als Stimmgemeinde können Sie eine Ihrer Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden in der Schweiz wählen. Fällt Ihre Wahl auf eine frühere Wohnsitzgemeinde, geben Sie an, von wann bis wann Sie dort gewohnt haben;
- c) die Gemeinde, in der Sie sich zur Zeit der Abstimmung in der Schweiz aufzuhalten gedenken, und wo Sie folglich das Stimmmaterial abholen wollen. Dies kann die Stimmgemeinde, aber auch irgend eine andere schweizerische Gemeinde sein. Ist es nicht die Stimmgemeinde, wird sie als **Anwesenheitsgemeinde** bezeichnet; diese können Sie frei bestimmen.

1.3. Sie erhalten:

- a) von der schweizerischen Vertretung: ein Doppel Ihrer der Stimmgemeinde und allfälligen Anwesenheitsgemeinde zugesandten Anmeldung;

b) vom Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde oder der Anwesenheitsgemeinde: eine Bestätigung über die Eintragung im Stimmregister und die Bekanntgabe von Adresse und Öffnungszeiten des Stimmregisterbüros; so wissen Sie, wo und wann Sie das

Stimmmaterial in Empfang nehmen können.

2. Ausübung des Stimmrechtes

Stimmen können Sie nur, wenn Sie sich in der Schweiz aufhalten. Da-

Absender / Expéditeur / Mittente		Destinataire		Destinatario	
(genaue Adresse im Ausland) (adresse exacte à l'étranger) (indirizzo esatto all'estero)		A la représentation suisse		Alla rappresentanza svizzera	
Adresse An die schweizerische Vertretung		Concerne : Demande d'un(e) Suisse(sse) de l'étranger ayant le droit de vote		Concerne : Annuncio di uno/una Svizzero(a) all'estero avente diritto di voto	
Betreff : Meldung als stimmberechtigte(r) Auslandschweizer(in)		Je soussigné(e), immatriculé(e) auprès de votre représentation,		Io sottoscritto(a), immatricolato(a) presso la Vostra rappresentanza,	
Der/Die Unterzeichnante, bei Ihnen immatrikulierte		Vorname prénom nom			
Name nom cognome		geboren am né(e) le nato(a) il		geboren am né(e) le nato(a) il	
Sohn, Tochter des fils, fille de figlio, figlia di		in à		in à	
Name und Vorname des Vaters / nom et prénom du père / cognome e nomi del padre		geb. née nato/a		Name und Vorname der Mutter / nom et prénom de la mère / cognome e nomi della madre	
und der et de e di		Name und Vorname der Mutter / nom et prénom de la mère / cognome e nomi della madre		Mädchenname / nom de jeune fille / cognome da ragazza	
Heimatgemeinde(n) commune(s) d'origine comun(i)s d'origine		Kanton(e) cantone(s) cantone(i)		Kanton canton cantonate	
geboren am né(e) le nato(a) il		in à		Land pays paese	
<p>wünscht, gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 und die Verordnung vom 25. August 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten (Teilnahme an Nationalratswahlen und eidgenössischen Abstimmungen; Unterzeichnung von eidgenössischen Referenden und Volksinitiativen) auszuüben.</p> <p>Als Stimmgemeinde wähle ich</p> <ul style="list-style-type: none"> *weil ich das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitze *weil ich dort von bis gewohnt habe. *Das Stimmrecht werde ich in der Stimmgemeinde durch persönliche Vorsprache ausüben und dort das Stimm- und Wahlmaterial abholen. *Das Stimmrecht werde ich brieflich ausüben und das Wahl- und Stimmmaterial in der Anwesenheitsgemeinde abholen. <p>*Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>Je choisis comme commune de vote</p> <ul style="list-style-type: none"> - *parce que je possède le droit de cité de cette commune - *parce que j'y ai habité du au *Je voterai dans la commune de vote en m'y présentant personnellement et y retirerai le matériel de vote et d'élection. *Je voterai par correspondance et retirerai le matériel d'élection et de vote dans la commune de présence <p>*Biffer ce qui ne convient pas</p> <p>desire, conformément à la loi fédérale du 19 décembre 1975 et à l'ordonnance du 25 août 1976 sur les droits politiques des Suisses de l'étranger, exercer les droits politiques en matière fédérale (participation aux élections du Conseil national et votations fédérales, signature sur le plan fédéral de demandes de référendum et d'initiatives populaires).</p> <p>Scelgo quale comune di voto</p> <ul style="list-style-type: none"> - *perchè possiedo la cittadinanza di questo comune - *perchè vi sono stato domiciliato dal al *Voterò nel comune di voto presentandomi personalmente e vi ritirerò il materiale di voto e di elezione. *Voterò per corrispondenza e ritirerò il materiale d'elezione e di voto nel comune di presenza <p>*Cancellare quanto non conviene al caso</p>					
<p>Unterschrift Signature firma</p>					



bei haben Sie wie folgt vorzugehen:

2.1. Abholen des Stimmmaterials

Das Stimmmaterial haben Sie persönlich abzuholen und zwar:

- a) in der Stimmgemeinde an der Ihnen bekanntgegebenen Adresse, sofern Sie keine Anwesenheitsgemeinde bezeichnet haben;
- b) in der Anwesenheitsgemeinde an der Ihnen bekanntgegebenen Adresse, sofern Sie eine solche gewählt haben.

2.2. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe kann auf zwei Arten geschehen:

- a) durch persönliche Stimmabgabe an der Urne, wenn Sie nur eine Stimmgemeinde bezeichnet haben, und zwar:

- unmittelbar nach Entgegnahme des Stimmmaterials im Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde, oder

- während den ordentlichen Öffnungszeiten im Stimmlokal der Stimmgemeinde;

allfällige weitere Möglichkeiten werden Ihnen von der Stimmgemeinde bekanntgegeben;

- b) durch briefliche Stimmabgabe ausserhalb der Stimmgemeinde, wenn Sie eine Anwesenheitsgemeinde bezeichnet haben. Stimmzettel, die bei der brieflichen Stimmabgabe nicht bei einer inländischen Poststelle aufgegeben wurden, sind ungültig.

3. Besonderes

1. Die Meldung haben Sie nur einmal zu machen; Sie bleiben für so lange im Stimmregister einge-

tragen, als Sie Ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz aufgeschlagen haben.

2. Die Stimmgemeinde können Sie nach erfolgter Eintragung im Stimmregister nicht mehr wechseln.

3. Die Anwesenheitsgemeinde

können Sie nach Belieben ändern. Die Änderung haben Sie aber drei Monate vor dem Abstimmungstag der schweizerischen Vertretung zu melden, wenn Sie Wert darauf legen, schon an der nächsten Abstimmung das Stimmmaterial an der neuen Anwesenheitsgemeinde abzuholen.

Die Eidgenössischen Behörden 1978:

Präsident des Nationalrates:

Alfred BUSSEY

Präsident des Ständerates:

Robert REIMANN

Bundespräsident:

Willi RITSCHARD

Vizepräsident des Bundesrates:

Hans HÜRLIMANN

Bundeskanzler:

Karl HUBER

Präsident des Bundesgerichtes:

André GRISEL

Präsident des Eidgenössischen

Versicherungsgerichtes:

Artur WINZELER

Zusammensetzung des Bundesrates und Departementszuteilung:

Politisches Departement:

Pierre AUBERT

Departement des Innern:

Hans HÜRLIMANN

Justiz- und Polizeidepartement:

Kurt FURGLER

Militärdepartement:

Rudolf GNÄGI

Finanz- und Zolldepartement:

Georges-André CHEVALLAZ

Volkswirtschaftsdepartement:

Fritz HONEGGER

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

Willi RITSCHARD

Einfuhr von lebenden Tieren, Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen in die Schweiz

1. Die Aufsicht über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen obliegt bezüglich Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Tierschutz und Artenschutz dem **Eidgenössischen Veterinäramt**, CH-3000 Bern 6 (Telex Nr.32526 slb). Dieses Amt ist Bewilligungsstelle und erteilt Auskunft über die Einfuhrbedingungen (Zeugnis text, grenztierärztliche Untersuchung, Quarantäne, allfällige Einfuhrverbote).
2. Für die **Einfuhr lebender Tiere** ist grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Für einzelne Heimtiere (Kaninchen, Wel-

lensittiche), welche Touristen auf Reisen begleiten, werden Bewilligungen zum Grenzübertritt mit vereinfachten Formalitäten erteilt. Haushunde und Hauskatzen benötigen keine Einfuhrbewilligung. Sie müssen jedoch bei der Einfuhr von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, worin unter anderem bestätigt wird, dass sie klinisch untersucht, gesund befunden und gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind. Die Impfung darf bei der Einfuhr nicht länger als ein Jahr und nicht weniger als 30 Tage zurückliegen. Die Impfpflicht gilt für Tiere jeglichen Alters. Für Pferde im innereuropäischen

Nächste eidgenössische Abstimmungen:

im Jahre 1978 28. Mai
 24. September
 3. Dezember

Freipassverkehr gelten gewisse Erleichterungen. Auskunft darüber erteilt die Zollverwaltung. Ohne Einfuhrbewilligung und ohne grenztierärztliche Untersuchung zur Einfuhr zugelassen sind Mäuse und Ratten für Labor- und Futterzwecke, Meerschweinchen, Goldhamster, Kanarienvögel, Zierfische und wirbellose Tiere (ausg. solche zu Genusszwecken).

3. Für die **Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren** ist eine Bewilligung erforderlich. Im Grenz- und Reisendenverkehr beträgt die Freimenge 2,5 kg, wovon höchstens 500 g Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung und 1 kg

aus Fleisch dieser Tiere hergestellten Fleischwaren (wie Würste, Schinken). Die ganze Menge von 2,5 kg darf dagegen zum Beispiel bei der Einfuhr von Fleisch von Kaninchen oder Fischen ausgenutzt werden. Die Einfuhr von Schweinefleisch und -fleischwaren aus Spanien, Portugal und Afrika sowie von Geflügel aus allen Ländern ist verboten.

4. Die nachfolgend aufgezählten **Erzeugnisse** werden, gestützt auf das Washingtoner-Übereinkommen über den **Artenschutz**, bei der Einfuhr grenztierärztlich kontrolliert.

– Pelzfelle und daraus hergestellte Kleider, ausgenommen solche von Haus- und Farmtieren;

- Reptilhäute, Kleider und Lederwaren aus Reptilleder;
- Elfenbein und Schildpatt, roh oder bearbeitet;
- Jagdtrophäen, Vogelbälge, zoologische Sammlungsstücke.

Für Erzeugnisse aus Tieren bedrohter Arten bestehen Einfuhrverbote; für bestimmte andere Arten ist eine vorschriftsgemäße Ausfuhrbewilligung der Naturschutzbehörde des Ursprungslandes und eine Einfuhrbewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes erforderlich.

5. Für **weitere Erzeugnisse** wie Tierfutter, tierischer Samen und Bruteier gelten besondere Bestimmungen.

Eidgenössisches Veterinäramt

800 Jahre Stadt Luzern 1178–1978



Im Jahre 1978 wird die Stadt Luzern ihr 800jähriges Bestehen feiern. Diese runde Jahreszahl ist uns Luzernerinnen und Luzernern in der Heimat Anlass zum Innehalten, damit wir uns dankbar besinnen auf all das Wertvolle, das uns moderne Menschen mit der Vergangenheit verbindet und uns mit Stolz erfüllt. Wir wollen uns aber auch darauf besinnen, was zu

tun ist, um das Erreichte für die Zukunft zu bewahren und weiterzubilden.

Besinnung und Freude wären aber mangelhaft, würden wir nicht alle jene Menschen auf der ganzen Welt miteinbeziehen, die sich auf irgendeine Weise mit Luzern eng verbunden fühlen. Zunächst alle Luzerner die im Ausland leben, aber auch alle Miteidgenossen und Ausländer jenseits unserer Landesgrenze. Alle sind ganz herzlich eingeladen, an den zahlreichen Jubiläumsveranstaltungen teilzunehmen.

Bereits im März werden Theater, Musik, bildende Kunst und Film das Jubiläumsjahr einleiten. Dieses wird am Gründungstag, der auf den 18. April 1978 festgesetzt ist, seinen Anfang nehmen. Der offizielle Tag ist der 23. April 1978. Anschliessend wird sich unter dem Motto «z'Luzärn chasch läbe, schaffe, fäschte» in der Innenstadt und in den Quartieren eine bunte Folge kultureller, volkstümlicher

und sportlicher Anlässe über das ganze Jahr verteilen.

Es gibt also Gründe genug, die viele Heimweh-Luzerner und Freunde unserer Stadt in diesem Jahr an den Fuss des Pilatus locken können. So rufe ich denn Sie alle in der Fremde auf, im Jubiläumsjahr recht zahlreich zu uns zu stossen, um so Ihre für uns unerlässliche Verbundenheit mit Ihrer schönen Stadt Luzern zu bekunden. Sie alle sind uns herzlich willkommen. Und wenn Sie sich zuerst anhand von Unterlagen einen Überblick über die Jubiläumsveranstaltungen verschaffen und sich auf das Jubeljahr einstimmen wollen, so bitte ich Sie, mir möglichst frühzeitig zu schreiben.

Auf bald! Ihr

Dr. Robert Kaufmann
Beauftragter für das
Stadtjubiläum 1978
Stadthaus
CH-6002 Luzern